



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/113-Parl/95

Wien, 5. Dezember 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
1981/AB
1995 -12- 11

Parlament
1017 Wien

~~ZU~~

2009 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2009/J-NR/95 betreffend Pflichtpraktikum an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, die die Abgeordneten Brunhilde Fuchs und GenossInnen am 12. Oktober 1995 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. In welchen Schultypen ist ein wie langes Pflichtpraktikum zu welchem Zeitraum vorgesehen?

Antwort:

Das Pflichtpraktikum an berufsbildenden Schulen (ausgenommen kaufmännische Schulen) in Österreich ist Teil des lehrplanmäßigen Unterrichts und dient der Anwendung der im fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf die Berufspraxis.

Die Absolvierung des Praktikums ist für SchülerInnen des berufsbildenden Schulwesens eine ganz wesentliche Erfahrung, um die Arbeitswelt der späteren Berufstätigkeit genauer als in Lehrausgängen und Exkursionen kennenzulernen. An diese Erfahrungen knüpfen sich positive und negative Erlebnisse mit der "Arbeitswelt", die zu einer rationaleren Entscheidung über die spätere Berufstätigkeit entscheidend beitragen können.

An technisch-gewerblichen Schulen beträgt das Gesamtausmaß acht Wochen, die zweckmäßigerweise in zwei Abschnitten absolviert werden. Der erste Abschnitt soll vorwiegend der handwerklichen Verwendung dienen, der zweite technische oder betriebsorganisatorische Tätigkeiten umfassen.

- 2 -

Die Erfahrung zeigt, daß gerade der zweite Teil der Ferialpraxis oft wesentlich zur Kontaktnahme mit dem späteren Arbeitgeber beiträgt.

Im humanberuflichen Schulwesen sind folgende Praktika vorgesehen:

Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe: 12 Wochen zwischen III. und IV. Jahrgang.

Höhere Lehranstalt für Tourismus: Insgesamt 8 Monate vor Eintritt in den V. Jahrgang.

Hotelfachschule: 24 Wochen vor Eintritt in die 3. Klasse
Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik: 4 Wochen
Außerdem gibt es fakultative Praktika in der Fachschule für wirtschaftliche Berufe und (zusätzlich) in der Höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik.

An den landwirtschaftlichen Facheinrichtungen sind 22 Wochen in 3 Abschnitten, an den forstwirtschaftlichen Facheinrichtungen sind 18 Wochen in 2 Abschnitten, vorgesehen.

Im Bereich der kaufmännischen mittleren und höheren Schulen ist gemäß Lehrplan 1994 ein freiwilliges Betriebspraktikum vorgesehen, das entsprechend vor- und nachbereitet wird.

2. Gibt es Aufzeichnungen über die Zahl jener SchülerInnen, die keine geeigneten Praxisstellen finden? Wenn ja, in welchen Schultypen speziell und in welchem Ausmaß?
3. Gibt es Aufzeichnungen darüber, wieviele Ablehnungen von Betrieben einer positiven Beantwortung für die Pflichtpraxisstelle eines Schülers bzw. einer Schülerin gegenüberstehen? Wenn ja, was besagen diese Aufzeichnungen für die einzelnen Schultypen?

- 3 -

Antwort:

Das Auffinden der Praxisplätze ist Angelegenheit der SchülerInnen und deren Eltern, wobei die Schulen Hilfestellung leisten. Eine zentrale Evidenz über die Praxisstellen besteht nicht; sie würde auch der Schulautonomie widersprechen. Bei einer größeren Zahl von Ablehnungen von Praxisstellen kann der Schüler/die Schülerin um Aufschub oder Dispens ansuchen. Es wurde noch keinem Kandidaten das Antreten zur Reifeprüfung verwehrt, wenn das Bemühen um Finden von Praxisstellen nachgewiesen werden kann.

Im humanberuflichen Bereich liegen solche Aufzeichnungen in den Schulen auf; sollten Ablehnungen von Betrieben ein größeres Ausmaß annehmen, berichten die Landesschulinspektoren bei den mehrmals jährlich stattfindenden Dienstbesprechungen.

Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich gibt es keine Engpässe; alle SchülerInnen kommen facheinschlägig unter.

4. Gibt es Aufzeichnungen für die Qualität der Unterkünfte und Verpflegung der PflichtpraktikantInnen beispielsweise im Gastgewerbe? Wenn ja, welchen Inhalt haben diese Aufzeichnungen?

Antwort:

Die Aufzeichnungen hierüber liegen ebenfalls in den Schulen; in Beschwerdefällen werden die Schulen informiert; in gravierenden Fällen besteht die Möglichkeit, sich an den Landesschulrat bzw. an die Sozialpartner zu wenden. Die Verantwortlichen in den Schulen verfügen über Listen von empfohlenen bzw. nicht zu empfehlenden Betrieben.

- 4 -

5. Gibt es Aufzeichnungen über die Tätigkeit und den Lernertrag der PflichtpraktikantInnen? Wenn ja, in welchen Tätigkeitsfeldern werden PflichtpraktikantInnen vorwiegend eingesetzt und wie hoch ist der Lernertrag?

Antwort:

Nach den in Vorbereitung befindlichen neuen HTL-Lehrplänen sind die Pflichtpraktika mit inhaltlichen sowie sozial- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen vor- und nachzubereiten. Der Lernertrag wird im Hinblick auf praktische Erfahrungen und die Orientierung mit dem Gelernten in der unmittelbaren Arbeitswelt als sehr hoch eingeschätzt.

Im humanberuflichen Bereich werden die Tätigkeit der PraktikantInnen und der Lernertrag in Praxisberichten der SchülerInnen und auch im Beurteilungsblatt durch den Betrieb festgehalten.

Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich gibt es indirekt Aufzeichnungen: Von den SchülerInnen sind Praxisberichte zu verfassen, die in den Unterricht eingebunden werden. Die SchülerInnen werden in allen land- und forstwirtschaftlich relevanten Tätigkeitsfeldern eingesetzt.

6. Gibt es Aufzeichnungen über die Bezahlung von PflichtpraktikantInnen? Wenn ja, wie hoch ist die Bezahlung in den einzelnen Branchen?

Antwort:

Die Bezahlung für Praktika im technischen Bereich schwankt zwischen einem Grundbeitrag und Techniker-Anfangsgehältern. Die Bezahlung steht jedoch nicht im Vordergrund, sondern das Erfahrungslernen in der betrieblichen Praxis, möglichst an Hand eines kleinen facheinschlägigen Projekts.

- 5 -

Im humanberuflichen Bereich wird - abgesehen von Ausnahmefällen (z.B. Auslandspraktika) - über das Pflichtpraktikum, insbesondere im Gastgewerbe, ein Dienstvertrag abgeschlossen, der dem Arbeitsrecht entspricht und auch einklagbar ist; dieser Dienstvertrag ist auch im Lehrplan festgehalten und zwischen Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und den Sozialpartnern vereinbart. Die Bezahlung entspricht daher in der Regel mindestens dem Kollektivvertrag bzw. der Lehrlingsentschädigung im 3. Lernjahr.

Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich werden keine Aufzeichnungen geführt.

7. Gibt es Aufzeichnungen über die - ungesetzliche - Nichtanmeldung von PflichtpraktikantInnen zur Gebietskrankenkasse? Wenn ja, wieviele Nichtanmeldungen gab es in den letzten fünf Jahren?

Antwort:

Es werden keine Statistiken über Ungesetzlichkeiten geführt. Doch im humanberuflichen Bereich ist mit der Arbeiterkammer bzw. dem ÖGB vereinbart, daß alle Praktikantenverhältnisse jederzeit überprüft werden können; aus diesem Grund werden die Praktikantenverträge alljährlich auf Ersuchen den Sozialpartnern zur Verfügung gestellt.

8. Gibt es Untersuchungen über die Auswirkung der Pflichtpraxis auf die spätere Motivation der SchülerInnen, in jene Branche einzusteigen, in der die Pflichtpraxis stattfand? Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Untersuchung?

Antwort:

Es gibt keine empirischen Untersuchungen über die Auswirkung der Pflichtpraxis; doch ist bekannt, daß in vielen Fällen die

- 6 -

Pflichtpraxis der erste Anknüpfungspunkt für spätere Dienstverhältnisse (geschätzte 40% der HTL-SchülerInnen knüpfen verwertbare Kontakte für eine spätere Erstanstellung) ist; wenn hingegen die Arbeit in der Berufsrealität des Praktikums in einem Schüler/einer Schülerin die Überzeugung fördert, dies sei nicht das geeignete Arbeitsfeld, so ist das ebenfalls eine wichtige Entscheidungshilfe; die berufsbildenden Schulen bieten zahlreiche Ausbildungsoptionen auch für andere Berufsfelder.

9. In welcher Weise werden die SchülerInnen in der Schule auf die Pflichtpraxis vorbereitet, wie wird sie schulisch nachbereitet?

Antwort:

Siehe Punkt 5; die Aufgabe übernimmt der Jahrgangs- bzw. Klassenvorstand der jeweiligen HTL-Klasse.

Die Praxisvorbereitung und die Praxisnachbereitung erfolgen in den humanberuflichen Schulen in den einschlägigen Unterrichtsgegenständen des Fachunterrichtes; dies ist in den Lehrplänen explizit festgehalten.

Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich gibt es Praxisvorberechungen mit den BetriebsführerInnen und SchülerInnen an der Schule.

10. Gibt es von seiten des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Überlegungen zur Schaffung von Ausbildungsplänen für PflichtpraktikantInnen?

Antwort:

Das Pflichtpraktikum im technischen Bereich wird im Rahmen eines Lehrstoffkapitels im jeweiligen Lehrplan allgemein umschrieben. Eine zu enge Determinierung würde die derzeitige Flexibilität der Durchführung vermindern und ist auch nicht bezweckt.

- 7 -

In den Bestimmungen des Lehrplanes zu den Pflichtpraktika im humanberuflichen Bereich sind extensiv die Grundsätze für Praktika festgehalten, doch soll nicht übersehen werden, daß die Praktika ihrem Sinne nach nicht Unterricht, sondern die Einbindung in die berufliche Wirklichkeit bedeuten sollen.

Auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich gibt es keine gesonderten Ausbildungspläne. Der Praxisbetrieb ist kein Lehrbetrieb im Sinne des dualen Systems.

11. Wie wird die Qualität der Ausbildung während der Pflichtpraktika kontrolliert?

Antwort:

In den technisch-gewerblichen Schulen erfolgt die Kontrolle durch die Fachleute.

Die Kontrollen der Pflichtferialpraktika vor Ort, wie sie früher durch die Lehrkräfte der jeweiligen Schule durchgeführt wurden, sind aufgrund von massiven Einwänden der Lehrergewerkschaft vor Jahren abgesetzt worden. In zahlreichen humanberuflichen Schulen werden sie aber dennoch freiwillig durchgeführt.

Auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich werden Praxiskontrollen durch Lehrer durchgeführt (Bonität des Betriebs, Unterkunft der Praktikanten).

12. Ist von Seiten des BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten geplant, in weiteren BHMS Pflichtpraktika einzuführen?

Antwort:

Die Pflichtpraktika im technischen Schulwesen werden auch in den neuen HTL- und Fachschullehrplänen als wichtiger Bestandteil der Ausbildung erhalten bleiben.

- 8 -

Weitere Praktika im humanberuflichen Bereich einzuführen, ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsmarkt eine solche Möglichkeit offenläßt; da dies für verschiedene Schulen nicht garantiert werden konnte, ist die Möglichkeit von Fakultativpraktika geschaffen worden, bzw. wurden, wie bei der Höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik, Pflicht- in Fakultativpraktika umgewandelt.

Im höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulbereich sind ohnedies in allen Fachrichtungen Praktika vorgeschrieben.

13. Gibt es Aufzeichnungen darüber, wieviele SchülerInnen der Handelsakademie ein freiwilliges Praktikum absolvieren? Wenn ja, wieviele waren es seit Inkrafttreten des neuen HAK-Lehrplanes?

Antwort:

Genaue Erhebungen betreffend die Anzahl von SchülerInnen des kaufmännischen Schulwesens, die ein freiwilliges Betriebspraktikum absolvieren, gibt es nicht.

Aufgrund von Gesprächen kann jedoch angenommen werden, daß je nach Bundesland zwischen 80 und 95% der SchülerInnen ein Praktikum innerhalb ihrer Ausbildung absolvieren.

14. Gibt es Aufzeichnungen darüber, wieviele SchülerInnen aufgrund von Absagen kein Pflichtpraktikum leisten, obwohl dies der Lehrplan vorschreibt? Wenn ja, wieviele SchülerInnen sind das in den einzelnen Schultypen mit Pflichtpraxis laut Lehrplan?

Antwort:

Im gastgewerblichen Bereich kommt dies kaum vor, im Bekleidungsbereich hat die Inanspruchnahme des § 11 Abs. 10 Schulunterrichtsgesetz bisher auch noch kein beunruhigendes

- 9 -

Ausmaß angenommen; sollte sich dies wegen der angespannten Branchensituation aufgrund von Berichten der Schulaufsicht erweisen, werden weitere Überlegungen anzustellen sein.

Im übrigen siehe Punkt 2.

- 15. Gibt es Aufzeichnungen darüber, wieviele PflichtpraktikantInnen während der betrieblichen Tätigkeit berufsfremde Tätigkeiten ausüben? Wenn ja, in welchem Ausmaß und in welchen Branchen geschieht dies?**

Antwort:

Die Ausübung von berufsfremden Tätigkeiten im technischen Bereich ist vernachlässigbar gering. Sehr viele Tätigkeiten sind durch das Geschick von HTL-SchülerInnen im Umgang mit praktischen Aufgabenstellungen (Installationen, Planzeichnen, Konstruktions-Detailzeichnungen etc.) und mit EDV-Werkzeugen (Schreiben von Programmen auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen) vorgegeben.

In den humanberuflichen Schulen werden die SchülerInnen angehalten, Mißstände sofort der Schule bekanntzugeben; gegebenenfalls wird eine andere Praxisstelle vermittelt.

Im übrigen siehe Punkt 2.

Die Bundesministerin:

